

Hinweis:

Bei dieser Satzung handelt es sich um eine nicht amtliche Lesefassung der Satzung einschließlich sämtlicher Änderungssatzungen, die unverbindlich zur allgemeinen Information vorgesehen ist. Sie trifft keine rechtsverbindliche Aussage.

**Lesefassung der
Satzung
über die Straßenreinigung in der Stadt Spremberg
(StrRSSpb)**

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12.12.2007, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Spremberg Nr. 23 vom 21.12.2007

mit Einarbeitung der:

- 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Spremberg (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 24.09.2008, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Spremberg Nr. 19 vom 17.10.2008)
- 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Spremberg (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23.09.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Spremberg Nr. 19 vom 16.10.2009)
- 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Spremberg (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22.09.2010, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Spremberg Nr. 18 vom 15.10.2010)
- 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Spremberg (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 06.11.2013, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Spremberg Nr. 22 vom 29.11.2013)
- 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Spremberg (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10.12.2014, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Spremberg Nr. 23 vom 19.12.2014)
- 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Spremberg (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17.02.2016, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Spremberg Nr. 3 vom 04.03.2016)
- 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Spremberg (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 06.07.2016, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Spremberg Nr. 10 vom 16.09.2016)
- 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Spremberg (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 06.12.2017, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Spremberg Nr. 16 vom 22.12.2017)
- 9. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Spremberg (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 05.12.2018, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Spremberg Nr. 15 vom 21.12.2018)
- 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Spremberg (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 04.12.2019, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Spremberg Nr. 14 vom 20.12.2019)
- 11. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Spremberg (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 09.09.2020, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Spremberg Nr. 11 vom 25.09.2020)
- 12. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Spremberg (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.10.2021, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Spremberg Nr. 14 vom 12.11.2021)
- 13. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Spremberg (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 07.12.2022, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Spremberg Nr. 14 vom 22.12.2022)

§ 1 Grundsatz

- 1) Die Stadt Spremberg betreibt die Reinigung der Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, im Sinne dieser Satzung innerhalb der geschlossenen Ortslage als öffentliche Einrichtung im Sinne des KAG in der jeweils gültigen Fassung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen oder die Reinigung aufgrund nichtkommunaler Baulastträgerschaft in Verantwortung Dritter durchzuführen ist.
Bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen erfolgt die Reinigung innerhalb der Ortsdurchfahrt. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang, soweit die Reinigung nicht gemäß den §§ 2 bis 4 den Grundstückseigentümern übertragen wird.
- 2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Sie umfasst auch die zum Straßenkörper gehörenden Radwege, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Bankette, Parkstreifen, Parkbuchten, Parkplätze und Bushaltestellenbuchten.
Gehwege im Sinne dieser Satzung sind alle selbständigen Gehwege, die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 Straßenverkehrsordnung (StVO)), alle erkennbar abgesetzten für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie Gehbahnen in einer Breite bis 1,50m ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242 StVO).
- 3) Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.
Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Der Winterdienst umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Geh- und Radwegen sowie das Streuen auf Geh- und Radwegen, Fußgängerüberwegen und gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte.
- 4) Art und Umfang der Reinigungspflichten ergeben sich aus den §§ 2-4 dieser Satzung.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- 1) Die Reinigung der Geh- und Radwege wird einschließlich der Winterwartung den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Bestandteil der Reinigung sind auch die dazu gehörigen Randstreifen in einer Breite bis zu 5 m von der Fahrbahnkante in Richtung Grundstück.
Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Grundstück und Geh- bzw. Radweg sowie die Sicherheits- oder Schutzstreifen zwischen Geh- bzw. Radweg und Fahrbahn, insbesondere Rasenflächen oder vergleichbarer Aufwuchs sowie unbefestigte Flächen. Ausgenommen von der Übertragung der Reinigungspflicht sind unbefestigte Randstreifen in extremer Hanglage (über 45 %) mit einer Breite von mindestens 2 m. Diese Randstreifen werden von der Stadt gepflegt.
- 2) Die Straßenreinigung der Fahrbahnen, der im anliegenden Straßenverzeichnis in die Reinigungsklassen 5A und 5B eingeteilten Straßen, wird ebenfalls den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke auferlegt. Bei Fahrbahnen der Reinigungsklasse 6 wird neben

der Reinigung auch die Winterwartung auf die Eigentümer der erschlossenen Grundstücke übertragen. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

- 3) Die nach den Absätzen 1 und 2 verpflichteten Grundstückseigentümer sind Anlieger im Sinne dieser Satzung.
Anlieger sind sowohl Grundstückseigentümer, deren Grundstücke an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderliegergrundstück) als auch Grundstückseigentümer, der dahinter liegenden Grundstücke, die zwar nicht an einer zu reinigenden öffentlichen Straße anliegen, aber durch eine Zuwegung über ein anderes, von der zu reinigenden Straße erschlossenes angrenzendes Grundstück erreichbar sind (Hinterliegergrundstück).
- 4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- 5) Besteht für ein Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbau- oder Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht der Stadt und der Grundstückseigentümer

- 1) Die zu reinigenden öffentlichen Straßen sind im Straßenverzeichnis aufgeführt und in Reinigungsklassen eingeteilt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht.
- 2) Die Fahrbahnen der nach den jeweils geltenden Anlagen zu dieser Satzung in die Reinigungsklassen 1 – 4 eingestuften Straßen werden durch die Stadt in den für die einzelnen Reinigungsklassen festgelegten Abständen und den technischen Möglichkeiten sowie den meteorologischen Voraussetzungen entsprechend gereinigt.
- 3) Straßen, die gemäß Anlage zur jeweils gültigen Straßenreinigungssatzung in die Reinigungsklasse 5A eingestuft wurden, sind durch die Anlieger unter der Voraussetzung zu reinigen, dass kein Winterwetter besteht und der Streusand beräumt wurde. Die Reinigung ist jeweils in der letzten vollen Woche des Monats entsprechend § 2 Abs. 2 durchzuführen. Die Streusandberäumung der Fahrbahnen erfolgt durch maschinelle Reinigung jährlich nach der Winterperiode durch die Stadt.
- 4) Straßen, die gemäß Anlage zur jeweils gültigen Straßenreinigungssatzung in die Reinigungsklasse 5B eingestuft wurden, sind durch die Anlieger unter der Voraussetzung zu reinigen, dass kein Winterwetter besteht. Die Reinigung ist jeweils in der letzten vollen Woche des Monats entsprechend § 2 Abs. 2 durchzuführen.

- 5) Straßen, die gemäß Anlage zur jeweils gültigen Straßenreinigungssatzung in die Reinigungsklasse 6 eingestuft wurden, sind durch die Anlieger in der letzten vollen Woche des Monats entsprechend § 2 Abs. 2 zu reinigen. Der Winterdienst ist Bestandteil der Reinigung.
- 6) Die Geh- und Radwege der laut Straßenverzeichnis in die Reinigungsklasse 1 eingestuften Straßen sind einmal wöchentlich zu reinigen.
- 7) *(unbelegt)*
- 8) Die Geh- und Radwege der laut Straßenverzeichnis in Reinigungsklasse 3 eingestuften Straßen sind in einem regelmäßigen Abstand von 4 Wochen und im Zeitraum vom 15.09.-30.11. eines Jahres im Abstand von 2 Wochen zu reinigen.
- 9) Die Geh- und Radwege der laut jeweils geltendem Straßenverzeichnis in Reinigungsklasse 4 bis 6 eingestuften Straßen sind in einem regelmäßigen Abstand von 4 Wochen zu reinigen.
- 10) An gesetzlichen Feiertagen entfällt die Reinigung.
- 11) Zur Straßenreinigung gehört die Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen sowie auf Geh- und Radwegen auch die Beseitigung von Gras und sonstigen Pflanzenwuchs unabhängig vom Verursacher. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehrrecht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Reinigung unverzüglich zu entfernen. Schnittgerinne und Wassereinflüsse sind für den ungehinderten Abfluss des Oberflächenwassers stets freizuhalten. Laub oder Kehrrecht von Geh- und Radwegen darf nicht auf die Fahrbahn gebracht werden.
- 12) Die Abfuhr des Laubes von Straßenbäumen im Herbst jeden Jahres bei Straßen der RK 1 bis 5B erfolgt mittels Laubsäcken (120 l) nach einem ortsüblich veröffentlichten Plan. Laubsäcke werden nach Bedarf entsprechend den örtlichen Gegebenheiten ausgegeben.
- 13) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4

Art und Umfang des Winterdienstes der Stadt und der Grundstückseigentümer

- 1) Die Geh- und Radwege sind in einer für den fußläufigen und fließenden Verkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Dabei soll eine Breite von 1,50m nicht unterschritten werden. Auf Geh- und Radwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen nur erlaubt ist
 - a. in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b. an gefährlichen Stellen an Geh- und Radwegen, wie z.B. Rampen, Brückenauf- und -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Geh- bzw. Radwegabschnitten, wenn durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist.
- 2) In der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu

beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am folgenden Tag werktags bis 08.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr zu beseitigen. Eine Verpflichtung zum Streuen ist nicht gegeben, solange das Streuen wegen anhaltenden starken Schneefalls keine nachhaltige Sicherungswirkung erzielt. Zu wiederholen sind Streumaßnahmen innerhalb des zuvor genannten Zeitraumes dann, wenn das Streugut seine Wirkung durch Witterungsverhältnisse verloren hat. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltener Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

- 3) An Haltestellen des öffentlichen Personen- und Nahverkehrs müssen die Geh- und Radwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloses Ein- und Aussteigen in bzw. aus öffentlichen Verkehrsmitteln gewährleistet ist.
- 4) Schnee und Eis von Geh- und Radwegen darf nicht auf die Fahrbahn gebracht werden. Der Schnee ist auf dem von der Fahrbahn abgewandten Teil des Geh- bzw. Radweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Entwässerungseinläufe, Gerinne, Hydranten und Absperrschieber von Versorgungsleitungen sind von Eis und Schnee freizuhalten.
- 5) Ist der Winterdienst für die Fahrbahn auf die Grundstückseigentümer übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Geh- und Radwege an Straßenkreuzungen oder –einmündungen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
- 6) Selbständige, nicht fahrbahnbegleitende Geh- bzw. Radwege (z. B. Treppenanlagen) können von der Winterwartung ausgeschlossen werden, wenn keine unmittelbare Notwendigkeit zur Benutzung besteht. Diesbezügliche Festlegungen trifft der Bürgermeister. Die Veröffentlichung erfolgt ortsüblich.

§ 5

Begriff des erschlossenen Grundstückes (Erläuterung)

- 1) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück).
Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist das gesamte im Grundbuch erfasste Grundstück maßgebend.
- 2) Erschlossen im Sinne dieser Satzung ist ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich (für Fahrzeuge oder auch nur fußläufig) eine Zufahrts- oder Zugangsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb der geschlossenen Ortslage der Stadt Spremberg übliche und sinnvolle Grundstücksnutzung ermöglicht wird.
Ohne Bedeutung ist, wenn ein Eigentümer für sein bereits durch eine andere Straße erschlossenes Grundstück durch das Errichten einer Mauer oder eines Zaunes unmittelbar hinter der Straßenbegrenzungslinie auf seinem Grundstück die Möglichkeit ausschließt, es von dieser Seite aus betreten oder befahren zu können.

§ 6 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die einem Dritten durch die nicht satzungsgemäße Ausübung der Pflichten der Grundstückseigentümer entstehen.

§ 7 Gebühren

Für die von der Stadt Spremberg durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sind die Gebühren nach § 6 des KAG i.V.m. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Spremberg (StrRGebSSpb) in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- 1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung kann der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluss und die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar sind. Eine rückwirkende Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist nicht zulässig.
- 2) Grundstückseigentümer, die gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 i.V.m. §§ 3 und 4 dieser Satzung dem Anschluss- und Benutzungszwang für die Straßenreinigung unterliegen, jedoch nach bisheriger Regelung zur Reinigung selbst verpflichtet waren und diese von einem Dritten haben vornehmen lassen, können auf Antrag bis zum Zeitpunkt der frühestmöglichen Vertragsbeendigung vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden. Der Antrag ist unter Vorlage des Vertrages schriftlich bei der Stadt Spremberg einzureichen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, insbesondere:
 - der Reinigungspflicht nach § 3 nicht nachkommt oder nicht satzungsgemäß reinigt,
 - die Pflicht zur Durchführung des Winterdienstes nach § 4 Absätze 1 bis 5 nicht wahrnimmt oder nicht satzungsgemäß durchführt,
 - entgegen § 3 Abs. 11 Laub oder Kehrlicht von Geh- und Radwegen auf die Fahrbahn bringt,
 - entgegen den Vorschriften des § 4 Abs. 1 Satz 3 Streusalz oder sonstige auftauende Stoffe verwendet
 - entgegen § 4 Abs. 4 Schnee und Eis von Geh- und Radwegen auf die Fahrbahn bringt.
- 2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von 5 Euro bis 1.000 Euro geahndet werden.
Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 OWIG ist der Bürgermeister der Stadt Spremberg.

§ 10 Inkrafttreten

- 1) Die 13. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Spremberg tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- 2) Soweit eine Beitragspflicht nach dem bisherigen Recht entstanden ist, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht gegolten haben.

Ergänzende Informationen:

Die Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Spremberg trat am 01.01.2008 in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Spremberg trat am 01.01.2009 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Spremberg trat am 01.01.2010 in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Spremberg trat am 01.01.2011 in Kraft.

Die 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Spremberg trat am 01.01.2014 in Kraft.

Die 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Spremberg trat am 01.01.2015 in Kraft.

Die 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Spremberg trat rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Die 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Spremberg trat am 01.01.2017 in Kraft.

Die 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Spremberg trat am 01.01.2018 in Kraft.

Die 9. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Spremberg trat am 01.01.2019 in Kraft.

Die 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Spremberg trat am 01.01.2020 in Kraft.

Die 11. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Spremberg trat am 01.01.2021 in Kraft.

Die 12. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Spremberg trat am 01.01.2022 in Kraft.

(redaktionell bearbeitet von G. Noack)